DER LANDESWAHLLEITER FÜR HESSEN

331

Nachfolge des Landtagsabgeordneten Dr. Thomas Schäfer – CDU –

Der Abgeordnete des 20. Hessischen Landtags Dr. Thomas Schäfer ist verstorben.

Nach § 40 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes (LWG) ist an die Stelle von Dr. Thomas Schäfer der Ersatzbewerber des Wahlkreises 12 – Marburg-Biedenkopf I

Herr Dr. Horst Falk Oberstudienrat Eckerstraße 32 35232 Dautphetal getreten.

Die Feststellung über die Nachfolge habe ich am heutigen Tage getroffen.

Wiesbaden, den 30. März 2020

Der Landeswahlleiter für Hessen II 13 - 03e06.21.06-05-20/001

StAnz. 16/2020 S. 473

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

332

DARMSTADT

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Rossert-Hainkopf-Dachsbau"

Vom 20. Februar 2020

Aufgrund des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBI. I S. 706), in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBI. I S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBI. S. 184), wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 63 Abs. 2 BNatSchG verordnet:

§ 1 Lage und Abgrenzung

- (1) Das Waldgebiet mit Waldwiesen südlich des Ortsteils Eppenhain, Stadt Kelkheim, wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet "Rossert-Hainkopf-Dachsbau" erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet "Rossert-Hainkopf-Dachsbau" besteht aus Flächen der Fluren 6 und 7, Gemarkung Eppenhain, Stadt Kelkheim (Taunus) sowie aus Flächen der Fluren 3 und 12, Gemarkung Ehlhalten, Stadt Eppstein, im Main-Taunus-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 126,4 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000.
- (3) Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Abgrenzungskarte im Maßstab 1:6 000. Die Fläche des Naturschutzgebietes ist darin grau hinterlegt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist an den Außengrenzen durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das im Naturraum "Taunus" liegende Gebiet mit seinen naturnahen Waldgesellschaften des Laub- und Laubmischwaldes und seiner bemerkenswerten Baumartenvielfalt zu erhalten.

Als Schutzgebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU "Rossert-Hainkopf-Dachsbau" dient die Unterschutzstellung in erster Linie dem Erhalt der dort vorkommenden FFH-Wald-Lebensraumtypen, insbesondere dem Schlucht- und Hangmischwald des Verbandes Tilio-Acerion, dem Subatlantischen Stieleichen-Hainbuchenwald, dem Waldmeister-Buchenwald und dem Hainsimsen-Buchenwald. Der Schutz gilt darüber hinaus den ebenfalls im Gebiet vorkommenden hochwertigen Grünlandlebensräumen insbesondere im Bereich der "Heimlichen Wiese" als Lebensraum zahlreicher seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Hervorzuheben sind dort besonders die wechselfeuchten Pfeifengraswiesen. Diese wertvollen Grünlandflächen sollen durch eine extensive Nutzung erhalten werden.

Ziel in den Waldbereichen ist es, neben einer natürlichen Waldentwicklung in den nicht mehr bewirtschafteten sogenannten Kernflächen, in den bewirtschafteten Flächen die vorhandenen nicht standortgerechten oder nicht standortheimischen Nadelholzbestände in standortheimische Laubwälder zu überführen.

Als weitere naturschutzfachlich wertvolle Sonderlebensräume sollen auch die zahlreichen besonnten Felsbereiche mit artenreichen und seltenen Flechtengesellschaften sowie Moosen und Farnen, die ebenfalls FFH-relevante Lebensraumtypen beherbergen, durch entsprechende Freistellung erhalten werden.

§ 3 Verbote

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten:

- bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBI. S. 198) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird:
- Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder

- sonst die Bodengestalt, z. B. durch Aufschüttungen, zu verändern:
- 3. Felsstrukturen zu verändern oder zu beschädigen;
- Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen:
- Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entrehmen:
- Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
- 7. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Fortpflanzung- und Ruhestätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Fortpflanzung- und Ruhestätten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- 8. Pflanzen einzubringen und Tiere auszusetzen;
- 9. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
- zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Fluggeräte aller Art einschließlich Drohnen starten, fliegen oder landen zu lassen;
- 11. Hunde frei laufen zu lassen:
- mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor sowie Fahrrädern oder Kutschen zu fahren oder diese im Gebiet abzustellen;
- 13. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
- 14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
- 15. Grünland umzubrechen oder einer anderen Nutzung zuzuführen;
- 16. Kirrungen oder Luderplätze anzulegen;
- Freileitungen oder sonstige Versorgungseinrichtungen zu errichten oder zu verändern:
- wasserwirtschaftliche, straßen- oder wegebauliche Neu- und Ausbaumaßnahmen vorzunehmen.

§ 4 Ausnahmeregelungen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

- die landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis, mit den in § 3 Nr. 14 und 15 genannten Einschränkungen;
- forstwirtschaftliche Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, die der Förderung der geschützten Waldgesellschaften dienen und mit dem Schutzzweck des § 2 vereinbar sind;
- die Ausübung der Jagd mit der in § 3 Nr. 16 genannten Einschränkung;

- das Betreten der Grundstücke und das Befahren der Wege durch den Eigentümer oder über Pachtverträge berechtigte Personen sowie andere Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen, Maßnahmen und Handlungen;
- das Radfahren auf dem in der Anlage 2 markierten befestigten Forstweg zwischen Eppenhain (Verlängerung der Rossertstraße) und dem 7-Wege-Kreuz Richtung Vockenhausen;
- die Durchführung von Kartierungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
- Maßnahmen und Handlungen der zuständigen Naturschutzbehörde oder deren Beauftragter zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung des Naturschutzgebietes;
- Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wege mit Material der vorhandenen Deckschicht oder naturnäheren Materialien in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
- Maßnahmen im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen nach Zustimmung durch die obere Naturschutzbehörde, wenn die Maßnahme dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft;
- Maßnahmen zur Instandsetzung und Wartung vorhandener Verund Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
- Maßnahmen zur Verkehrssicherung entlang von Wegen wobei die Maßnahmen so durchzuführen sind, dass Beeinträchtigungen von Flora und Fauna möglichst gering bleiben.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 4a HAG-BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 4 von den Verboten dieser Verordnung ausgenommen oder durch Befreiung gemäß § 67 BNatSchG zugelassen wurde.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 28 Abs. 3 HAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

§ 6 Aufhebung bestehender Verordnungen

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Rossert-Hainkopf-Dachsbau" vom 18. Mai 1977 (StAnz. S. 1248), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juni 1989 (StAnz. S. 1484), wird aufgehoben.

§ 7 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 20. Februar 2020

Regierungspräsidium Darmstadt gez. Lindscheid Regierungspräsidentin

StAnz. 16/2020 S. 473





